

Merkblatt für Lehrveranstaltungsleiter/innen zum Mutterschutz für Studentinnen

Was bedeutet Mutterschutz?

Werdende und stillende Mütter, auch Studentinnen, sind durch gesetzliche Bestimmungen vor Gefahren, schädlichen Einwirkungen und Überforderungen am Studienplatz geschützt. Das Arbeitsschutzrecht verpflichtet die Ausbildungsstelle, zu beurteilen, ob am Studienplatz spezielle Gefährdungen für besonders schutzbedürftige Personengruppen zu berücksichtigen sind.

Ziel ist es, die Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen, ggf. unter Ausgleich der Nachteile.

Wen betrifft der Mutterschutz?

- Werdende und stillende Mütter unter den **Studentinnen**¹
- Die Leiter/innen der Lehrveranstaltungen
- Die [Ansprechpersonen zum Mutterschutz](#) der Fachbereiche
- Die [Studierendenverwaltung](#)
- Den [Dual Career & Family Service](#)

Welche Thematik wird durch dieses Merkblatt abgedeckt?

Dieses Merkblatt behandelt ausschließlich die arbeitsschutzrelevanten Aspekte des Mutterschutzes.

An wen richtet sich dieses Merkblatt?

An Lehrveranstaltungsleiter/innen. Damit sind verantwortliche Leiter/innen einer Lehrveranstaltung oder Prüfung gemeint, d.h. diejenigen, die Aufbau und Inhalt der Veranstaltung festlegen und verantworten. Das ist nicht gleichbedeutend mit den (evtl. mehreren, vertretenden oder externen) Durchführenden der Veranstaltung.

In Fachbereichen ohne naturwissenschaftliche oder veterinärmedizinische Tätigkeiten in den Lehrveranstaltungen (Liste siehe Anhang) können die Gefährdungsbeurteilungen (siehe unten) übergreifend von einem Studiengangs- oder Modulangebotsverantwortlichen oder der Lehrplanung erstellt werden.

Was tun die Ansprechpersonen zum Mutterschutz?

Eine Studentin zeigt hier ihre Schwangerschaft oder Stillzeit an. Daraufhin überprüfen die [Ansprechpersonen zum Mutterschutz](#) des jeweiligen Fachbereichs (des Kernfachs) die Lehrveranstaltungen der Mutter während des Schutzzeitraums² anhand der vorliegenden (ggf. einzuholenden) Gefährdungsbeurteilungen (siehe übernächstes Stichwort) auf ggf. in Kraft zu setzende Schutzmaßnahmen und mögliche Ersatz-Lehrveranstaltungen.

Möchte die Mutter Lehrveranstaltungen besuchen, die nur bei Umsetzung von Schutzmaßnahmen geeignet sind, werden die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter durch die Ansprechperson benachrichtigt, die festgelegten Schutzmaßnahmen in Kraft zu setzen. Die Mutter meldet sich bei den Durchführenden dieser LV zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen.

Gibt es im individuellen Studienverlauf der Mutter Lehrveranstaltungen, die nach 20 Uhr bis 22 Uhr oder nach 22 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen stattfinden, werden durch die Ansprechperson die entsprechenden Anzeigen oder Anträge an das LAGetSi erstellt und an die Studierendenverwaltung geleitet.

¹ Umfasst alle immatrikulierten Studentinnen, immatrikulierte Doktorandinnen und Austauschstudentinnen (Incomings).

² Schwangerschaft inkl. Mutterschutzfrist vom Zeitpunkt der Anzeige bis acht Wochen nach der errechneten Entbindung oder Stillzeit von max. 12 Monaten.

Was tut die Studierendenverwaltung?

Sie dient neben den [Ansprechpersonen zum Mutterschutz](#) des Kernfachs (s.o.) als eine Anlaufstelle für werdende und stillende Mütter. Eine Mutter kann auch dort ihre Schwangerschaft bzw. Stillzeit anzeigen und sich zum Mutterschutz beraten lassen.

Die [Studierendenverwaltung](#) meldet nach § 27 MuSchG die zusammengestellten Informationen zu möglichen Gefährdungen der werdenden/stillenden Mutter und getroffenen Maßnahmen an das zuständige Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi).

Was müssen Lehrveranstaltungsleiter/innen tun?

Der/die Leiter/in³ einer Lehrveranstaltung hat diese in Hinblick auf eine mögliche Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Mutter und Kind zu überprüfen. Art, Ausmaß und Dauer einer Gefährdung sind zu bewerten und geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen (§ 10 MuSchG). Die Ergebnisse dieser Gefährdungsbeurteilung sind mithilfe eines der Formblätter „Mutterschutzbogen“ (siehe unten) zu dokumentieren.

Aus dieser Beurteilung resultiert die Eignung der Lehrveranstaltung für werdende bzw. stillende Mütter, welche im Vorlesungsverzeichnis dokumentiert wird.

Gegebenenfalls wirken sie bei der individuellen Prüfung der Studienbedingungen zum Mutterschutz mit.

Falls die Lehrveranstaltung nur bedingt, d.h. mit Schutzmaßnahmen, geeignet für Schwangere oder Stillende ist, setzen sie auf Mitteilung der Ansprechperson diese in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen in Kraft.

Welche Lehrveranstaltungen sind gemeint?

Sämtliche Pflichtveranstaltungen des Vorlesungsverzeichnisses, aber auch Prüfungen, Schulpraktika und verpflichtende Exkursionen. Die Gefährdungsbeurteilung ist auch für Lehrveranstaltungen durchzuführen, an denen derzeit keine Studentinnen teilnehmen.

Von den Studentinnen frei bestimmbare Studienleistungen wie Bibliotheksbesuche, Tutorien, Sportangebote sowie nicht verpflichtende Vorlesungen und Praktika fallen nicht unter den Mutterschutz.

Betriebspraktika sind keine Veranstaltungen der FU, hier muss die Gefährdungsbeurteilung durch den Betrieb vorgenommen werden.⁴ Sollte diese für ein Betriebspraktikum, dessen Ableistung verpflichtend ist, eine Gefährdung ergeben, muss allerdings durch die FU Ersatz gefunden werden.

Wann ist die Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen?

Vor Beginn der Lehrveranstaltung und unabhängig von der Teilnahme von Frauen.

Muss die Gefährdungsbeurteilung jedes Semester neu gemacht werden?

Nein. Die Gefährdungsbeurteilung gilt solange, wie es keine Änderungen in der LV gibt, die eine Neubewertung der Gefährdungen notwendig machen. Sinnvoll ist aber die regelmäßige Prüfung, ob solche Änderungen bestehen, z.B. im Rahmen der Lehrplanung. Auch die festgelegten Schutzmaßnahmen müssen auf Wirksamkeit geprüft werden.

Was ist der Mutterschutzbogen?

Der Mutterschutzbogen dient der einheitlichen Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung. In diesem sind Angaben zu vorhandenen Gefährdungen zu machen und ggf. geeignete Schutzmaßnahmen zu benennen.

³ Bzw. der Studiengangs- oder Modulverantwortliche.

⁴ Die FU hat keine Kenntnis von und keinen Einfluss auf Inhalt und Gestaltung externer Praktika und kann daher nicht für deren Gefährdungsbeurteilung verantwortlich sein.

Wo bekommt man den Mutterschutzbogen?

Der jeweils zutreffende (siehe folgenden Hinweis) Mutterschutzbogen kann von der [Webseite der DAS](http://www.fu-berlin.de/sites/baas/betriebsarzt/mutterschutz/index.html) (<http://www.fu-berlin.de/sites/baas/betriebsarzt/mutterschutz/index.html>) heruntergeladen werden.

Gibt es verschiedene Mutterschutzbögen?

Es gibt vier Varianten des Mutterschutzbogens für Lehrveranstaltungen. Es wird zwischen Fachbereichen mit oder ohne naturwissenschaftliche oder veterinärmedizinische Tätigkeiten sowie zwischen werdenden und stillenden Müttern unterschieden.

Die Varianten:

- E **werdende** Mütter in Lehrveranstaltungen von Fachbereichen **mit** naturwissenschaftlichen oder veterinärmedizinischen Tätigkeiten,
- F werdende Mütter in Lehrveranstaltungen von Fachbereichen **ohne** solche Tätigkeiten (unverbindliche Liste siehe Anhang),
- G **stillende** Mütter in Lehrveranstaltungen von Fachbereichen **mit** naturwissenschaftlichen oder veterinärmedizinischen Tätigkeiten,
- H stillende Mütter in Lehrveranstaltungen von Fachbereichen **ohne** solche Tätigkeiten.

Warum wird zwischen werdenden und stillenden Müttern unterschieden?

Dieser Unterschied wird im Mutterschutzgesetz (s.u.) gemacht, da für eine stillende Mutter bzw. ihr Kind weniger Gefährdungen gesehen werden und damit auch geringere Schutzmaßnahmen gefordert sind als für eine Schwangere und ihr ungeborenes Kind.

Müssen also für jede Lehrveranstaltung zwei Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt werden?

Ja. Eine für werdende, eine für stillende Mütter.

Warum wird zwischen verschiedenen Bereichen der FU unterschieden?

Für Bereiche ohne naturwissenschaftliche oder veterinärmedizinische Tätigkeiten (Liste siehe Anhang) wird davon ausgegangen, dass keine Gefährdung durch chemische oder biologische Stoffe, Strahlung oder physikalische Einwirkung gegeben ist. Daher kann für diese Bereiche in der Regel der um die genannten Gefährdungen gekürzte Mutterschutzbogen **F** bzw. **H** verwendet werden, was die Gefährdungsbeurteilung und das Ausfüllen vereinfacht.

Für alle anderen Bereiche (d.h. jene **mit** naturwissenschaftlichen oder veterinärmedizinischen Tätigkeiten) **und im Zweifelsfall** ist der vollständige Mutterschutzbogen **E** für werdende bzw. **G** für stillende Mütter zu verwenden.

Entscheidend für die Auswahl des Bogens sind *nicht* die Tätigkeiten in der einzelnen Lehrveranstaltung, sondern die Gesamtheit der im Fachbereich vorkommenden Tätigkeiten.

Wer bearbeitet den Mutterschutzbogen?

Ausgefüllt und unterschrieben wird der Mutterschutzbogen durch den/die Lehrveranstaltungsleiter/in.

In Fachbereichen ohne naturwissenschaftliche oder veterinärmedizinische Tätigkeiten in den Lehrveranstaltungen (Liste siehe Anhang) kann der Mutterschutzbogen von einem Studiengangs- oder Modulverantwortlichen, dem Prüfungsbüro oder der Lehrplanung bearbeitet werden.

Wer kann dabei unterstützen?

Das Arbeitsmedizinische Zentrum (**AMZ**) und die Dienststelle Arbeitssicherheit (**DAS**) beraten Verantwortliche zu Fragen des Mutterschutzes in Lehrveranstaltungen.

Arbeitsmedizinisches Zentrum
Hindenburgdamm 30
12200 Berlin
Tel. 030 - 450 570 775
E-Mail betriebsarzt-fu@charite.de

Dienststelle Arbeitssicherheit
Grunewaldstraße 34a
12165 Berlin
Tel. 030 - 838-54495
E-Mail das@fu-berlin.de

Wie wird der Mutterschutzbogen ausgefüllt?

1. Zunächst sind einige Kopfdaten zur Lehrveranstaltung anzugeben.
2. Dann ist anzukreuzen, welche Gefährdungen für schwangere bzw. stillende Mütter während der Lehrveranstaltung vorliegen. Bei Unklarheiten beraten DAS und AMZ.
3. Darauf sind Maßnahmen festzulegen, die geeignet sind, die Gefährdung der Mütter auszuschließen. Auch hierzu beraten DAS und AMZ.
4. Zuletzt ist der Bogen von der/dem Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu unterzeichnen.

Woher weiß man, welche Gefährdungen vorliegen?

Dies zu wissen, ist Aufgabe und Verantwortung eines/einer Lehrveranstaltungsleiters/in. Lassen Sie sich ggf. von DAS und AMZ beraten. Die Liste der für den Mutterschutz relevanten Gefahrstoffe in einem Bereich lässt sich mit Hilfe des Gefahrstoffkatasters [CLAKS](#) und der Excel-Software [ClaksReport](#) erstellen.

Wann sind Schutzmaßnahmen notwendig?

Wird im Mutterschutzbogen bei mindestens einer der Gefährdungen "Ja" angekreuzt, sind Schutzmaßnahmen für die Dauer der Schwangerschaft bzw. Stillzeit notwendig.

Auch der Wunsch von werdenden oder stillenden Müttern, an der Lehrveranstaltung teilzunehmen, entbindet die Ausbildungsstelle nicht von der Pflicht zu Schutzmaßnahmen bis hin zum Teilnahmeverbot.

Welcher Art können diese Maßnahmen sein?

Möglich und geboten sind **in dieser Rangfolge**:

1. Umgestaltung der bestehenden Lehrveranstaltung / Prüfung.
2. Ist so keine gefahrungsfreie Lehrveranstaltung zu erreichen, dann muss der Ersatz durch eine andere geeignete Lehrveranstaltung versucht werden.
3. Im Einzelfall kommt ein Teilnahmeverbot⁵ für die gesamte Lehrveranstaltung in Betracht.

Was kann zur Umgestaltung eines Platzes in einer Lehrveranstaltung getan werden?

1. Ersatz gefährlicher Arbeitsstoffe,
2. technische Maßnahmen (Sitzgelegenheiten, Tragehilfen, Einhausung, Lüftung u. ä),
3. organisatorische Maßnahmen (wie Wechsel einzelner Tätigkeiten, Pausen)
4. Verwendung persönlicher Schutzausrüstung,
5. Verzicht auf einzelne Tätigkeiten.

Was geschieht mit den ausgefüllten Mutterschutzbögen?

Die unterzeichneten Bögen sind auf dem gemeinsamen Laufwerk (X:\Mutterschutz) zu hinterlegen und an die Ansprechperson zum Mutterschutz des Fachbereichs zu leiten.

Die Eignung einer Lehrveranstaltung für schwangere oder stillende Studentinnen, welche aus dem Ampelcode im Abschnitt *Maßnahmen* des Mutterschutzbogens hervorgeht, ist in *Evento* einzutragen.

Weitere Pflichten der Ausbildungsstelle

Die Ausbildungsstelle sorgt dafür, dass die werdende oder stillende Mutter ihre Tätigkeit kurz unterbrechen kann, um sich hinzulegen oder hinzusetzen und auszuruhen.

Die stillende Mutter wird für die zum Stillen erforderliche Zeit freigestellt.

⁵ Das MuSchG spricht vom generellen Beschäftigungsverbot durch die Ausbildungsstelle im Unterschied zum individuellen Beschäftigungsverbot, welches vom Arzt der Mutter ausgesprochen wird.

Zusammenfassung: Ablauf des Verfahrens

	Wer	Was	
1.	Lehrveranstaltungsleiter/in	Gefährdungsbeurteilung der Lehrveranstaltung	Beratung durch DAS, AMZ
2.		ggf. Festlegung von Maßnahmen	
3.		Ausfüllen und Unterzeichnen des Mutterschutzbogens	
4.		Weiterleitung des Mutterschutzbogens	an Ansprechperson des FB
5.	Ansprechperson	Hinterlegung des Mutterschutzbogens	auf Laufwerk X:
6.		Eintragung der Eignung der LV	in Evento
7.		Aufbewahrung des Mutterschutzbogens	Im Fachbereich
8.	Mutter	Anzeige der Schwangerschaft oder Stillzeit	bei Ansprechperson oder Studierendenverwaltung
9.	Ggf. Studierendenverwaltung	Beratung der Mutter	
10.		leitet die Mutter weiter	an die Ansprechperson ihres Kernfachs
11.	Ansprechperson mit Mutter	Beratung und individuelle Prüfung der Lehrveranstaltungen der Mutter	auf Laufwerk X: ablegen
12.		ggf. Annahme der Erklärung zum Verzicht auf die Schutzfrist	
13.	Ansprechperson	ggf. Mitteilung über Inkraftsetzung der Schutzmaßnahmen	an Lehrveranstaltungsleiter/in
14.		Ergebnisse der individuellen Prüfung in den LAGetSi-Benachrichtigungsbogen	auf Laufwerk X: ablegen und Mitteilung an Studierendenverwaltung
15.		ggf. Anzeigen bzw. Anträge zu Veranstaltungszeiten	
16.		Aufbewahrung der Originale der individuellen Prüfung, Erklärung, Anzeigen und Anträge	im Fachbereich
17.	Studierendenverwaltung	Benachrichtigung über Schwangerschaft oder Stillzeit	an LAGetSi
18.		ggf. Anzeigen bzw. Anträge zu Veranstaltungszeiten	
19.	Mutter	Meldet sich ggf. zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen	bei Durchführenden von gelben Lehrveranstaltungen

Rechtsgrundlage

- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium ([Mutterschutzgesetz – MuSchG](#)) vom 23.05.2017
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit ([Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG](#))
- Dienstanweisung über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes an der Freien Universität Berlin, [Rundschreiben V3/05](#)

Die Texte der genannten Gesetze sind über die Datenbank www.umwelt-online.de im Intranet abrufbar.

Anhang: Bereiche OHNE naturwissenschaftliche oder veterinärmedizinische Tätigkeiten:

- Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie mit Ausnahme des Center for Cognitive Neuroscience
- Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften
- Fachbereich Mathematik und Informatik
- Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften
- Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften
- Fachbereich Rechtswissenschaft
- Fachbereich Wirtschaftswissenschaft

Anhang: Links

Studierendenverwaltung:

<http://www.fu-berlin.de/einrichtungen/verwaltung/abt-5/5a-studang/studverw/index.html>

Ansprechpersonen der Fachbereiche zum Mutterschutz:

<http://www.fu-berlin.de/studium/studienorganisation/immatrikulation/weitere-angebote/mutterschutz/Ansprechpartnerliste.pdf>

Mutterschutzbögen:

<http://www.fu-berlin.de/sites/baas/betriebsarzt/mutterschutz/index.html>